

Karlsruhe will Schwerstverbrecher in Haft lassen

Bundesverfassungsgericht: Sicherungsverwahrung muss sich aber von normalem Vollzug deutlich unterscheiden

Von Wolfgang Janisch

Karlsruhe - Das Bundesverfassungsgericht sucht nach einem Weg, um hochgradig gefährliche Straftäter trotz der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) weiterhin in Haft zu halten. Das wurde in Karlsruhe bei einer Anhörung zum Thema Sicherungsverwahrung deutlich.

Mehrere Richter des Zweiten Senats merkten an, der Straßburger EGMR habe womöglich die Schutzpflicht des Staates nicht hinreichend beachtet. In seinen Urteilen habe das europäische Gericht die Sicherheitsinteressen der Bevölkerung „nur am Rande in den Blick genommen“, sagte Gerichtspräsident Andreas Voßkuhle. Eine zentrale Frage sei, ob man „jedenfalls nachweislich höchst gefährliche Täter“ weiterhin in Gewahrsam nehmen könne. Auch der nordrhein-

westfälische Justizminister Thomas Kutschaty (SPD) hält eine „genauere Differenzierung“ nach der Gefährlichkeit für denkbar.

In dem Grundsatzverfahren geht es um Verfassungsbeschwerden von vier Straftätern – einem nach Jugendstrafrecht verurteilten Mörder, zwei vielfach verurteilten Sexualstraftätern sowie einem notorischen Dieb, der ebenfalls eine Vorstrafe wegen Vergewaltigung hat. Sie berufen sich auf die Urteile des EGMR vom Dezember 2009 sowie vom Januar dieses Jahres. Danach verstößt die Streichung der bis 1998 geltenden zehnjährigen Höchstfrist für Sicherungsverwahrung gegen die Menschenrechtskonvention; zudem wurde die sogenannte nachträgliche Sicherungsverwahrung beanstandet. Betroffen davon sind gut 120 Straftäter, von denen bereits mehr als 30 freigelassen worden sind. In der Folge der Straß-

burger Urteile hat der Gesetzgeber die Sicherungsverwahrung reformiert.

Zwar dürfte auch aus der Sicht des Zweiten Senats die bisherige Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung in den Vollzugsanstalten der Länder nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sein. Voßkuhle erinnerte daran, dass Karlsruhe im Jahr 2004 gefordert habe, die Sicherungsverwahrung – die nach dem Ende der eigentlichen Strafe zum Einsatz kommt – müsse stärker auf Resozialisierung ausgerichtet sein und sich in der Art der Unterbringung deutlich vom normalen Strafvollzug unterscheiden. Ob die Länder dieses „Abstandsgebot“ eingehalten hätten, „muss man jedenfalls auf den ersten Blick bezweifeln“. Der Tübinger Professor Jörg Kinzig, der einen der Kläger vertritt, kritisierte: „Es fehlt an geeigneten Behandlungskonzepten, um das Resozialisierungsgebot umzusetzen.“ Die bayeri-

sche Justizministerin Beate Merk (CSU) machte deutlich, dass sich die Situation in jüngster Zeit deutlich verbessert habe.

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) betonte, die Bundesregierung wolle an dem „zweispurigen“ Sanktionssystem von Haftstrafe – mit der die Schuld des Täters abgegolten wird – und der „Maßregel“ Sicherungsverwahrung zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Rückfalltätern festhalten. Dies sei „sicherer und humaner“ als die anderswo mögliche „Verhängung exorbitant hoher Freiheitsstrafen“. Eckhart Müller, der Bevollmächtigte der Bundesregierung, zog den Vergleich zu anderen europäischen Ländern: In Deutschland seien 2008 etwa 2900 „Lebenslängliche“ in Haft gewesen, in Frankreich dagegen seien dies mehr als 8700 und in Großbritannien sogar mehr als 16 000 Gefangene. (Seiten 4 und 5)